

DDR-Aktivitäten in internationalen Organisationen

Rechtsvergleich auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts

Die Internationale Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit (IGRAS) ist eine nichtstaatliche Vereinigung, die entsprechend ihrer Satzung das Ziel hat, auf nationaler und internationaler Ebene das Studium des Rechts der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Juristen und anderen Fachleuten auf diesem Gebiet zu fördern.

Prof. Dr. habil. Frithjof Kunz (Leiter des Lehrstuhls Arbeitsrecht an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) ist Vorsitzender des DDR-Landesverbandes in der IGRAS und zugleich Mitglied des Verwaltungsrates der IGRAS. Mit ihm unterhielten wir uns über die Aufgaben der IGRAS und die Aktivitäten der DDR-Mitglieder in dieser Organisation.



Genosse Professor, sagen Sie uns bitte zunächst, wann die IGRAS entstanden ist und welche Bedeutung ihr zukommt.

Die IGRAS wurde im Juni 1958 in Brüssel gegründet und hat heute ihren Sitz in Genf. Sie ist aus einer Verschmelzung der Internationalen Gesellschaft für Sozialrecht mit den Internationalen Kongressen für Arbeitsrecht hervorgegangen und verfolgt wissenschaftliche Ziele.

Es bestehen enge Beziehungen zwischen der IGRAS und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bzw. dem Internationalen Arbeitsamt als einem Hauptorgan der ILO. Die ILO als Spezialorganisation der Vereinten Nationen fördert die Arbeit der IGRAS in thematischer wie in technisch-organisatorischer Hinsicht. Andererseits geben die Ergebnisse aus der Arbeit der IGRAS, insbesondere ihrer Kongresse, wichtige Anregungen für die ILO, vor allem für die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes. Vertreter der IGRAS nehmen als Beobachter an den Sitzungen der Internationalen Arbeitskonferenzen teil.

Ursprünglich konzentrierte sich die IGRAS vorwiegend auf Europa — das zeigte sich an ihren Mitgliedern, an der Thematik der wissenschaftlichen Beiträge, an den Gastgeberländern der ersten Weltkongresse. Inzwischen hat sich dies geändert. Viele Mitglieder kommen aus Amerika — nicht nur aus den USA und Kanada, sondern auch aus Lateinamerika — sowie aus anderen Kontinenten. Zur Zeit sind aber noch die afrikanischen Staaten unterrepräsentiert.

Die IGRAS beruht auf dem Grundsatz persönlicher Mitgliedschaft. Um die Arbeit der Einzelmitglieder koordinieren zu können, sind mit Zustimmung des Verwaltungsrates der IGRAS Landesverbände gebildet worden. Zur Zeit gibt es Landesverbände in 52 Staaten. Ferner können vom Verwaltungsrat ausgewählte wissenschaftliche Gesellschaften und Forschungsinstitutionen internationalen Charakters sowie sog. zentrale Einzelmitglieder, z. B. Mitarbeiter des Internationalen Arbeitsamtes, die Mitgliedschaft erwerben.

Wie ist die Arbeit in der IGRAS organisiert?

In Abständen von drei Jahren veranstaltet die IGRAS ihre Weltkongresse, auf denen regelmäßig drei aktuelle Themen von wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung beraten werden! Ein Thema wird traditionell aus dem Bereich der Regelung kollektiver Arbeitsbeziehungen, eines aus dem des Arbeitsrechtsverhältnisses des Werk tätigen zum Betrieb und eines aus dem der sozialen Sicherheit ausgewählt.

Um auch zwischen den Weltkongressen Diskussions- und Kooperationsmöglichkeiten zu haben, werden in zunehmendem Maße Regionalkongresse für einen Kontinent oder einen Teil dort wirkender Landesverbände organisiert. Der erste Europäische Regionalkongreß fand im September 1984 auf

Einladung des ungarischen Landesverbandes in Szeged statt.^{1 2} Zuvor konnten bereits die lateinamerikanischen und die asiatischen Landesverbände gute Erfahrungen mit regionalen Kongressen sammeln.

Die Arbeit der IGRAS beginnt bereits lange vor dem Kongreß, und zwar auch in wissenschaftlicher Hinsicht. Im Verwaltungsrat werden frühzeitig geeignete Beratungsthemen ausgewählt, werden Generalberichtersteller gewonnen, Fragespiegel entworfen. Auf dieser Grundlage arbeiten die Landesverbände ihre Berichte zu den drei festgelegten Themen aus, die von den Generalberichterstellern zu umfassenden, rechtsvergleichenden Gesamtberichten verarbeitet werden. Diese Gesamtberichte werden dem Plenum des Kongresses vorgelegt. Die Kongreßleitung wählt hieraus wichtige Fragen aus, deren Erörterung sie vorschlägt. Die Diskussion findet dann entweder im Plenum oder in parallel arbeitenden Diskussionsforen statt. Die Resultate dieser Foren wie auch der Plenardebatte werden vom jeweiligen Generalberichtersteller vor allen Kongreßteilnehmern gewürdigt.

Könnten Sie etwas näher darauf eingehen; womit sich die letzten beiden Weltkongresse der IGRAS befaßten?

Der X. Weltkongreß, der 1982 in Washington stattfand, behandelte folgende drei Themen:

1. die Beteiligung der Werk tätigen an den Entscheidungen im Betrieb,
2. die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb und die Einkommenssicherung des betroffenen Werk tätigen,
3. die Stellung der Frau im Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit.

Generalberichtersteller zum dritten Thema war der bekannte sowjetische Arbeitsrechtswissenschaftler Prof. Dr. S. A. Iwanow. Die Kongreßmaterialien wurden inzwischen veröffentlicht und sind eine Fundgrube für rechtsvergleichende Untersuchungen.

Der XI. Weltkongreß tagte im September 1985 in Caracas, der Hauptstadt Venezuelas. Auf der Tagesordnung standen

1. das Verfahren und der Inhalt der Kollektivverträge auf überbetrieblicher und Betriebsebene,
2. neue Formen und Aspekte atypischer Arbeitsverhältnisse (wobei als typisches das über die volle gesetzliche Arbeitszeit unbefristet abgeschlossene Arbeitsrechtsverhältnis zwischen je einem Werk tätigen und einem Betrieb als Partner angesehen wird),
3. die Ansprüche und die Rehabilitation bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit.

Der Kongreß machte deutlich, daß die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts unter sozialistischen und unter kapitalistischen Verhältnissen entgegengesetzte soziale Probleme und Folgen verursacht. So ist das Entstehen und Wachsen der atypischen Arbeitsverhältnisse in kapitalistischen Ländern wesentlich von der chronischen Arbeitslosigkeit abhängig. Beispielsweise wird — wie Arbeitsrechtler aus den lateinamerikanischen Ländern anschaulich belegen — die Arbeit ohne Vertrag (sog. Schwarzarbeit) vor allem deswegen gefördert, weil sie durch das geltende Arbeitsrecht nicht erfaßt wird und damit nicht seinem Schutz unterliegt. Die gewerbsmäßige Überlassung von Werk tätigen an andere Betriebe (sog. Leiharbeit) unterwirft die Arbeitenden doppelter Ausbeutung. Diese atypischen Arbeitsverhältnisse berauben in Ländern mit Massenarbeitslosigkeit Hunderttausende Werk tätige jeglicher arbeitsrechtlicher Ansprüche und sozialversicherungsrechtlichen Schutzes oder zwingen sie unter besonders ausbeuterische Bedingungen.

Dagegen prägt in den sozialistischen Staaten das Anwachsen der kollektiven Elemente des einheitlichen Arbeitsverhältnisses dessen sozialistische Wesenszüge stärker aus und verbindet die Einzelleitung und die Mitwirkung der Werk tätigen noch enger. Beweis dafür ist die wachsende Rolle der Arbeitskollektive und die damit verbundene weitere Verflechtung von kollektiven und individuellen arbeitsrechtlichen Beziehungen. Ähnlich wird die tatsächliche und die rechtlich geregelte soziale Sicherheit bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch das gesamte gesellschaftliche System des Landes bedingt. Der Kongreß forderte

1 Vgl. die Konferenzberichte in: Staat und Recht 1970, Heft 12, S. 2011 ff.; 1979, Heft 1, S. 73 ff.; 1983, Heft 1, S. 58 ff.

2 Vgl. den Konferenzbericht in: Staat und Recht 1985, Heft 2, S. 161 ff.